



Satzung

**über
die Benutzung der Bücherei der
Gemeinde Unterhaching**

V-301/1

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	20.10.2010 0129 GR
3	Bekanntmachungsvermerk an den 12 Amtstafeln	22.10.-05.11.2010
4	Auslegung im Rathaus: Zimmer 116	ab 22.10.2010
5	Tag des Inkrafttretens	01.01.2011
6	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt
7	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am	entfällt
8	Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.	entfällt
9	Registrierung (Az.)	V/301/1
10	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	
11	Verteiler:	

Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Unterhaching

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Unterhaching ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Literatur- und Medienversorgung für Ausbildung, Beruf und Freizeit. Die Erarbeitung einer Bibliotheks-Konzeption obliegt der jeweiligen Büchereileitung.
- (2) Die Gemeindebücherei Unterhaching dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Gemeindebücherei Unterhaching wird nicht mit der Absicht betrieben, Gewinne zu erzielen. Etwaige Gewinne werden nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.
- (3) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Benutzerkreis

Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jedermann berechtigt, die Leistungen der Gemeindebücherei in Anspruch zu nehmen und ihre Einrichtungen zu benutzen.

§ 3

Anmeldung

- (1) Wer die gemeindliche Bücherei benutzen will, hat bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung einen Leserausweis zu beantragen und sich durch eigenhändige Unterschrift bzw. die seines gesetzlichen Vertreters zur Einhaltung der Büchereisatzung zu verpflichten. Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren ist die Verpflichtungserklärung durch die Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. In diesem Falle ist der Ausweis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (2) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und berechtigt zur Benutzung der gemeindlichen Bücherei. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bücherei unverzüglich zu melden.
- (3) Der Leserausweis ist bei jeder Ausleihe unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Benutzer haften für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht.
- (5) Der Verlust des Leserausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Sofern der Nutzer die Gemeindebücherei Unterhaching auch weiterhin benutzen will, ist er zur Zweitausstellung des Leseausweises gegen Gebühr verpflichtet.

§ 4

Ausleihbeschränkungen

- (1) Nachschlagewerke sind von der Ausleihe ausgeschlossen und besonders gekennzeichnet. In besonders begründeten Fällen kann eine Ausleihe von der Büchereileitung genehmigt werden.
- (2) Solange Benutzer mit der Medienrückgabe in Verzug sind oder geschuldete Kosten nicht entrichtet haben, kann verfügt werden, dass an sie keine weiteren Medien ausgeliehen werden.

§ 5 Leihfristen, Gebühren

- (1) Die Leihfrist bei Büchern, CDs und Konsolenspielen beträgt 4 Wochen, bei Zeitschriften zwei Wochen und bei DVDs 1 Woche.
Die Leihfrist für Bücher und CDs, mit Ausnahme von vorbestellten Medien, kann vor Ablauf auf Antrag einmalig um 4 Wochen, die Leihfrist für Zeitschriften einmalig um 2 Wochen, verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig benötigt werden. Ständig erneutes Ausleihen ein und desselben Mediums ist nicht erlaubt.
- (2) Büchereibenutzer, die die normale oder verlängerte Ausleihfrist überschreiten, werden gebührenpflichtig gemahnt (Versäumnisgebühr).
- (3) Die Höhe der Versäumnisgebühr sowie andere in Zusammenhang mit der Benutzung der Bücherei erhobene Gebühren werden durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

§ 6 Behandlung der Medien, Schadensersatzpflicht

- (1) Die Benutzer haben die ihnen anvertrauten Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen.
In Büchern sind Eintragungen jeder Art, Unterstreichungen, die Berichtigung von Fehlern und das Umbiegen von Blättern, das Durchstreichen, das Brechen von Tafeln und Karten untersagt.
- (2) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, dass er das Medium in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (4) Für verlorene, beschmutzte, oder sonst beschädigte Medien hat der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Schadenersatz zu leisten.
- (5) Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Medien zurückzugeben, auch nach der 2. Mahnung erfolglos, so gelten sie als verloren.
- (6) Die Gemeindebücherei haftet nicht für etwaige Schäden, die durch die Nutzung der audiovisuellen und elektronischen Medien entstehen. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- (7) Beschädigte Medien dürfen nicht vom Benutzer repariert werden. Für Schäden die von unsachgemäßer Reparatur herrühren haftet der Benutzer.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbedingungen, Meldepflicht

- (1) In den Büchereiräumen ist das Rauchen nicht erlaubt.
- (2) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsatzung abweichen können, ist Folge zu leisten.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.
- (5) Tritt in der Familie oder Wohngemeinschaft eines Büchereibenutzers eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 6 „Meldepflichtige Krankheiten“ des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), in der jeweils gültigen Fassung auf, dürfen die Ausleihstellen während der Zeit der Ansteckungsgefahr mit Rücksicht auf die anderen Benutzer nicht benutzt werden. Sie haben die Bücherei schriftlich zu benachrichtigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

§ 8 Internet – Arbeitsplätze

- (1) Die Gemeindebücherei Unterhaching stellt im Rahmen ihres Bildungs- und Informationsauftrags nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung zwei öffentliche Internet – Arbeitsplätze zur Verfügung. Für die Benutzung der Computer können von der Büchereileitung maximale Benutzungszeiten festgelegt werden. Für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs ist der Zugang zum Internet nur mit der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten möglich. Ergänzende Benutzungsregeln für die EDV – Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Gemeinde/die Gemeindebücherei Unterhaching haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Gemeinde/ die Gemeindebücherei nicht verantwortlich für
 - a) die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden;
 - b) die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten.

Die Gemeindebücherei Unterhaching übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust oder Beschädigung gespeicherter Daten. Sie übernimmt zudem keine Haftung für online-Aktivitäten, bei denen finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder Nutzung kostenpflichtiger Dienste entstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Karteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Gemeinde/ die Gemeindebücherei Unterhaching nicht.

§ 9 Zu widerhandlung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Benutzer die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Unterhaching von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Leseausweis zurückzugeben.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung über die Behandlung und Weitergabe von Medien vorsätzlich zuwiderhandelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Unterhaching vom 20.09.2000, in Kraft getreten am 01. Oktober 2000, sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bücherei der Gemeinde Unterhaching vom 12. Dezember 2001, in Kraft getreten am 01. Januar 2002, außer Kraft.

Unterhaching, den 20. Oktober 2010

GEMEINDE UNTERHACHING

Wolfgang Panzer
1. Bürgermeister